

## Die Stellung der Christen im Islam

Ausgangspunkt für die Bestimmung der Stellung der Christen in der Islamischen Welt ist die Tatsache, dass Christen wie Juden für den Islam zu den Schriftbesitzern<sup>[1]</sup> zählen. Das schafft ihnen zunächst eine Sonderrolle, die unterscheidet von allen anderen, die in der „Unwissenheit“ stehen geblieben sind, bzw. die als zu verachtende Polytheisten zu betrachten sind<sup>[2]</sup>.

1 Schriftbesitzer (arab. ahl al-kitâb, „Leute des Buches“), = koranische Bezeichnung für Juden und Christen als Angehörige von monotheistischen Religionen mit Offenbarungsschriften (Thora, Evangelium, Bibel); später wurden dazu bisweilen auch Zoroastrier (Parsen) und Sabier/Sabäer gezählt. Die Annahme der Gleichursprünglichkeit der Heiligen Schriften schuf den Schriftbesitzern - innerhalb der islamischen Gemeinwesen meist Minderheiten - eine rechtliche und soziale Sonderstellung: Während gänzlich Ungläubige bzw. die, „die Gott etwas beigeesellen“ (arab. mushrikûn), bekämpft werden sollten (Jihâd), wurden die Schriftbesitzer bei Entrichtung einer bestimmten Steuer als sog. dhimmîs („Schutzbefohlene“ der islamischen Gemeinschaft) geduldet (Toleranz, Ausländer), durften ihre Religion behalten und ausüben sowie Eigentum haben. In den modernen, seit dem 19. Jahrhundert weitgehend säkular organisierten Staaten der islamischen Welt spielt der Schriftbesitzer-Status meist nur noch dort eine Rolle, wo Scharia-rechtliche Bestimmungen nicht von säkularem Recht abgelöst wurden, insbesondere im Personenstandsrecht (Ehe). In anderen Bereichen trat an die Stelle der Religionszugehörigkeit die Loyalität gegenüber dem Nationalstaat, aus tolerierten Schriftbesitzern wurden teilweise gleichberechtigte Staatsbürger. In Staaten mit betont islamischer Ausrichtung (Iran, Saudi-Arabien u. a.) ist die Schriftbesitzer-Idee wieder bzw. noch immer für die juristische Behandlung von Juden und Christen relevant.

2 Schon im Koran werden Christen und Juden als „Schriftbesitzer“ bezeichnet (z. B. 5,77), da Muhammad beide Gruppen als Offenbarungsempfänger anerkannte. Er unterschied sie damit grundsätzlich von seinen Landsleuten, die einem animistischen Polytheismus anhängen und deshalb von Muhammad als Ungläubige betrachtet wurden. Muhammad hoffte zu Beginn seiner Übersiedlung nach Medina 622 n. Chr., dass auch Juden und Christen ihn ihrerseits als Propheten Gottes anerkennen würden. Sein Urteil fiel zumindest über die Christen zunächst recht positiv aus: So lobt Sure 5,82 die Liebe der Christen den Muslimen gegenüber, sowie ihre Bescheidenheit. Sure 3,110 betont, dass es unter den Christen wirkliche Gläubige gibt, und Sure 5,65-66 versichert, dass Christen ins Paradies eingingen, wenn sie sich nur an ihre Offenbarung – das Evangelium – hielten. Als Muhammad jedoch im Laufe der Jahre mit seiner Person, seinem Sendungsanspruch und seiner Botschaft bei Juden und Christen auf heftigen Widerstand stieß und seine Aufforderung an sie, sich dem Islam anzuschließen, von beiden Gruppierungen abgelehnt wurde (Sure 2,111; 5,15), wandelte sich auch sein Urteil über sie. Überall dort, wo die christliche Auffassung Muhammads Botschaften widersprach, zog er den Schluss, dass die Schriftbesitzer ihre von Gott empfangene Offenbarung mit der Zeit verfälscht hatten. Zu dieser Zeit – bald nach Muhammads Ankunft in Medina, spätestens jedoch ab dem Jahr 624 – fiel sein Urteil über Juden und Christen bereits wesentlich negativer aus. Während die Auseinandersetzung mit den Juden auf militärischem Weg geführt wurde und zur Vertreibung und Vernichtung dreier großer jüdischer Stämme in Medina führte, brachte Muhammad gegen

Juden wie Christen hatten eine Offenbarung erhalten. Zwar war diese Offenbarung noch nicht die Fülle der Offenbarung, wohl aber ein Teil derselben. Und auch hatten ihre Empfänger sie entweder nicht ganz verstanden oder zumindest in Teilen nicht richtig – aber es war hinreichend Grund ihnen die Position von Schutzbefohlenen zuzusprechen. Christen sind also im Urteil des Korans gewissermaßen Teil-Gläubige. Als „Dhimmis“<sup>[3]</sup>

die Christen vorwiegend theologische Einwände vor: Sie glauben fälschlicherweise an die Dreieinigkeit und Gottessohnschaft Jesu (2,116; 5,72-73; 9,30), und sie „verdunkeln die Wahrheit mit Lug und Trug“ (3,71). Der Koran ermahnt die Muslime wohl auch zu dieser Zeit, sich nicht die Christen zu Freunden zu nehmen (5,51); diese Äußerung wird bis heute von bestimmten muslimischen Gruppen häufig zitiert. Außerdem enthält der Koran mehrmals die Aufforderung, „Ungläubige“ zu „töten“ (z. B. 4,89), wobei die Frage, wer in diesem Kontext als „Ungläubiger“ betrachtet werden muss, ganz unterschiedlich beantwortet werden kann.

Koranizitate: „Und (auch) von denen, die sagen: ‚Wir sind Nasara (d.h. Christen)‘, haben wir ihre Verpflichtung entgegengenommen. Aber dann vergaßen sie (ihrerseits) einen Teil von dem, womit (oder: woran) sie erinnert worden waren. Und da erregten wir unter ihnen Feindschaft und Hass (ein Zustand, der) bis zum Tag der Auferstehung (andauern wird). Aber Gott (der auch das Verborgene weiß) wird ihnen (dereinst beim Gericht) Kunde geben über das, was sie (in frevlerischer Weise) getan haben.“ [Sure 5. Der Tisch:] Dort auch: „Ihr Gläubigen! Nehmt euch nicht die Juden und die Christen zu Freunden! Sie sind untereinander Freunde (aber nicht mit euch). Wenn einer von euch sich ihnen anschließt, gehört er zu ihnen (und nicht mehr zu der Gemeinschaft der Gläubigen). Gott leitet das Volk der Frevler nicht recht.“

3 Als Dhimmi bezeichnet man in der islamischen Rechtstradition Monotheisten, die mit eingeschränktem Rechtsstatus geduldet und staatlicherseits geschützt wurden. Alle Menschen, die weder Muslime noch Dhimmis waren, wurden als Harbî („dem Kriege zugehörig“) bezeichnet, als Völker, mit denen sich das Haus des Islam im Krieg befand. Im Koran werden folgende nichtmuslimische Religionsgemeinschaften genannt: Juden, Christen, die Zoroastrier, Sabier, d. h. die Mandäer und Polytheisten (al-mušrikûn). Diejenigen, die heilige Bücher bereits in der vorislamischen Zeit besessen haben, d. h. die Tora und das Evangelium, sind die „ahl al-kitâb“, die „Schriftbesitzer“. „Die Kinder Israels“ finden sowohl im Zusammenhang mit der biblischen Geschichte des Judentums als auch in Bezug auf die Juden in der Umgebung Mohammeds Erwähnung, während der Begriff al-yahūd im Koran nur für die Juden von Medina und Umgebung, zu denen Mohammed Kontakte hatte, verwendet wird. In der Jurisprudenz wird bei der Darstellung des Umgangs mit Schutzbefohlenen nur die Bezeichnung al-yahūd gebraucht. Der Koran nennt auch weitere Schriften: die Schriftrollen des Abraham und Moses, bzw. die „ersten Schriftrollen“, deren Definition aus dem Koran nicht hervorgeht, und die Schriften des David (= die Psalmen). Über diese Schriften hatte Mohammed offenbar nur vage Vorstellungen, denn konkrete Angaben darüber liefert weder der Koran noch die Koranexegese. Die genannten Religionsgemeinschaften, mit denen er wohl schon vor seinem Wirken als Prophet in Berührung kam, werden nach seiner Berufung zum Propheten im Allgemeinen als Ungläubige (gilt auch für Christen und Juden) und - nach ihrer Unterwerfung - in der Jurisprudenz als

wurden sie geduldet. Allerdings blieben sie sowohl in den Augen der Rechtsgelehrten, wie auch in der Alltagspraxis, Menschen zweiter Klasse.<sup>[4]</sup>

Schon in der „Dhimma“, einem Vertrag der entweder dem ersten rechtgeleiteten Kalifen Umar I. oder dem Umayyaden-Kalifen Umar II. zugeschrieben wird, in Wirklichkeit wohl eher aus der Zeit der frühen Abbasidenherrschaft stammt, wurde geregelt, dass Christen bestehende Klöster und Kirchen zwar weiter benutzen durften, aber keine neuen bauen und auch nicht zerfallende restaurieren durften. Zudem durften sie in der Öffentlichkeit weder Kulthandlungen durchführen, noch ihre Symbole oder ihre Bücher zeigen, keine Prozessionen durchführen, in der Öffentlichkeit weder Wein trinken noch ein Schwein sehen lassen.

Zudem waren sie gezwungen immer deutlich werden zu lassen dass der Islam eine Überlegenheit über das Christentum besitzt, weswegen es ihnen aufgetragen war Muslimen grundsätzlich mit viel Respekt zu begegnen, loyal der Obrigkeit gegenüber zu sein, durchreisende Muslime drei Tage lang zu beherbergen und ihre Häuser immer kleiner und weniger prächtig als die der muslimischen Nachbarn zu bauen.

Natürlich war der Waffenbesitz verboten und selbst die Nutzung von Reitsätteln. Zu bestimmten Zeiten war es auch Vorschrift sich durch das Tragen bestimmter Hüte oder besonderer farblicher Erkennungszeichen auszuweisen. So ordnete der abbasidische Kalif al-Mutawakkil<sup>[5]</sup> 850 die Hutregelung an und ein Qadi verlangte im

---

unter (islamischem) Schutz stehende Gemeinschaften „ahl al-dhimma“ genannt. Der Jurist und Theologe Ibn Qayyim al-Gauziyya († 1350) zählt fünf nicht islamische Gemeinschaften auf: die Juden, die Christen, die Zoroastrier, die Sabier und die Polytheisten. Entsprechend lässt man Ibn Abbās sprechen: „Es gibt sechs Religionen: eine (d.i. der Islam) ist für den Barmherzigen (Gott) bestimmt, die fünf anderen für den Teufel.“

4 Siehe hierzu: Karl Wulff, *Bedrohte Wahrheit. Der Islam und die modernen Naturwissenschaften*, ISBN 978-3-640-68535-6, 2010; eine ausführlichere Auflistung ist zu finden bei Jaya Gopal, *Gabriels Einflüsterungen, Eine historisch-kritische Bestandsaufnahme des Islam*, Freiburg, 2-2006, S. 340;

5 Gemäß dem Historiker at-Tabarī erließ der Abbasidenkalif al-Mutawakkil im April 850 einen Befehl, wonach Christen und alle Schutzbefohlenen honigfarbene Umhänge und die althergebrachten Gürtel und eine gelbe Kopfbedeckung zu tragen hatten. Kleidervorschriften und weitere Unterscheidungsmerkmale sind allen Gemeinschaften des ahl al-dhimma auferlegt worden. al-Mutawakkil ließ ferner an die Häuser aller Nicht-Muslime schwarze Teufelsköpfe malen und ihre Gräber einebnen, um sie dadurch von den Gräbern der Muslime unterscheiden zu können. Gemäß diesem Erlass von al-Mutawakkil mussten neu errichtete Gotteshäuser zerstört werden. Wenn der Platz groß genug war, sollte er als Bauland für eine Moschee verwendet werden. Dhimmis durften in Staatsämtern nicht beschäftigt werden. Kinder von Dhimmis hatten keinen Anspruch darauf, Schulen der Muslime zu besuchen oder von einem Muslim unterrichtet zu werden. Vergleichbare Vorschriften waren im islamischen Westen bis in die Zeit der Almohaden unbekannt. Der fanatische Almohadenherrscher Yaquub al-Mansur, Abu Yusuf, ordnete kurz vor seinem Tode im Jahre 1198 an, dass die Juden einen dunkelblauen Umhang mit einer auffälligen, spitzen Kopfbedeckung in der Öffentlichkeit zu tragen hatten. Der französische Orientalist R. Brunshvig vertrat die Ansicht, dass die oben erwähnte almohadische Maßnahme das vierte Laterankonzil im Jahre 1215 veranlasst haben dürfte, den Juden Europas das Tragen eines gelben Zeichens und des Judenhutes aufzuerlegen.

9. Jahrhundert, dass Christen ein weißes Stück Stoff auf ihren Schultern tragen sollten in Form eines Schweines, um als Schweinefleischesser kenntlich zu sein.

Der sogenannte Vertrag war alles andere als ein Vertrag, er war ein Diktat.

Wichtigstes Moment der Duldung aber war die Entrichtung der Kopfsteuer<sup>[6]</sup>. Dafür war ihnen Sicherheit für Leben und Besitz, der unbegrenzte Aufenthalt in islamischen Gebiet, sowie eine gewisse allgemeine Rechtssicherheit garantiert. Allerdings waren sie rechtlich den Muslimen nicht gleichgestellt. So war z.B. die Aussage eines Dhimmis vor Gericht weniger wert als die eines Muslim, als Zeuge in Prozessen gegen Muslime war sie gar nicht zulässig. Für Verbrechen, die an Dhimmis begangen worden waren, wurde gegen Muslime nur die halbe Strafe verhängt und die Todesstrafe ausgeschlossen. Eine Rechtssicherheit, wie wir sie heute kennen, war damit also nicht garantiert: es gab durchaus Rechtsgelehrte, die der Meinung waren, man könne und müsse den Dhimmis ihre Rechte als Schutzbefohlene entziehen, sobald man ihre Dienste im Gemeinwesen nicht mehr benötigte.

Die Zahlung der Kopfsteuer<sup>[7]</sup>, führte so tatsächlich mas-

---

6 Die Art der Besteuerung war unterschiedlich: a) Kopfsteuer in den durch einen Friedensvertrag unterworfenen Gebieten - so der Vertrag Mohammeds mit den Christen von Nadschran auf der Wüstenroute zwischen Mekka und dem Jemen, und b) die Kopfsteuer in den durch Gewalt unterworfenen Gebieten, deren Bevölkerung sich den Muslimen nicht freiwillig ergab. Bei der letzterwähnten Besteuerungsart lagen Umfang und Höhe der Steuern allein im Ermessen der muslimischen Obrigkeit, sie waren keine Gemeinschafts- sondern Personen(Kopf-)steuern. Welche immense Bedeutung diese Art der Besteuerung im islamischen Staatswesen und im Fiqh hatte, bestätigen die umfangreichen Ausführungen des Juristen Ibn Qayyim al-Dschauziyya (1292-1350) in seinem grundlegenden Buch unter dem Titel „Rechtsvorschriften für die Schutzbefohlenen“, in dem er die Dschizya-Frage auf über 160 Seiten zusammenfassend darstellt. Einstimmigkeit herrscht unter den Rechtsgelehrten darüber, dass die Legitimität der Kopfsteuer sowohl im Koran als auch in der Sunna von Mohammed und seinen Anweisungen begründet sei. Rechtsgelehrte - wie asch-Schafii - waren der Ansicht, dass die Entrichtung der Kopfsteuer ein Zeichen der Unterwürfigkeit derjenigen sei, die die Lehren des Islam nicht annehmen wollen: „...bis sie kleinlaut aus der Hand Tribut entrichten.“ Spätere islamische Juristen sahen in der Erhebung der Kopfsteuer einen Anreiz zur „Rechtleitung“ derjenigen, die vor die Wahl gestellt wurden, entweder in den Islam einzutreten oder in ihrem „Unglauben“ zu verharren. Schließlich betrachtete man die Kopfsteuer als eine sichere Einnahmequelle für den islamischen Staat. Im zeitgenössischen Verständnis dieser Steuerpolitik in der islamischen Geschichte heißt es: „Die Geldeinnahme an sich ist bei der Legitimation der Dschizya nicht ausschlaggebend. Ausschlaggebend ist vielmehr die Unterwerfung der Schutzbefohlenen der Herrschaft der Muslime, in ihrem Kreis zu leben, um die Vorzüge des Islam und die Gerechtigkeit der Muslime kennenzulernen. Damit diese Vorzüge für sie überzeugende Beweise dafür sind, sich vom Unglauben abzuwenden und den Islam anzunehmen.“

7 Die Erhebung dieser Steuer von der unterworfenen nichtmuslimischen Bevölkerung, sofern es sich um so genannte Schriftbesitzer, also Juden und Christen, handelt, gründet sich auf den Koran: „Kämpft gegen diejenigen, die nicht an Gott und den jüngsten Tag glauben und nicht verbieten, was Gott und sein Gesandter verboten haben, und nicht der wahren Religion angehören – von denen, die die Schrift erhalten haben – (kämpft gegen sie), bis sie kleinlaut aus der Hand Tribut entrichten!“ (– Koran, Sure 9, Vers 29: Übersetzung von Rudi Paret). Die islamische Jurisprudenz behandelt die Dschizya in den Kapiteln des Dschihad und

senhaft zur Konversion, auch von Christen, in den Islam. Doch war das nicht durchgängig der Fall und man muss sich hüten der Konversion nur materielle Begründungen zu unterschieben. Zeitgenössische Papyrus-Dokumente aus Ägypten unter der Umayyadenherrschaft bestätigen, dass der Übertritt ägyptischer Christen zum Islam keineswegs mit finanziellen - steuerrechtlichen - Erleichterungen verbunden war. Sie sind vielmehr ermahnt worden, die den Nicht-Muslimen auferlegte Dschizya weiterhin zu entrichten. Man darf also unterstellen, dass auch der gesamtgesellschaftliche Druck seinen Beitrag zur Konversion leistete. Im Jahre 756, unter der Herrschaft des Abbasidenkalifen Al-Mansūr, berichtet der byzantinische Chronist Theophanes über die Erhöhung der Besteuerung von Christen, einschließlich von Mönchen. Die Schatzkammern der Kirchen sind versiegelt und beschlagnahmt worden<sup>8</sup>.

Die Abbasiden legten in den Folgejahren immer mehr Wert auf eine z.T. sogar radikale Durchsetzung des Schutzbefohlenen-Status. Natürlich gab es auch davon deutlich unterschiedene Realitäten. Die an Christen vergebenen Positionen im Umfeld des Kalifen und die politischen Ämter gerade im umayyadisch geprägten Spanien sind beste Beispiele auch der Anerkennung christlichen Lebens innerhalb der islamischen Welt. Zugleich dürfen diese Beispiele aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass an den Grundprinzipien nicht gerüttelt worden war.

Im 16. Jahrhundert dann übernahm Konstantinopel die Rolle des Weltherrschers unter der Führung der Osmanen.

Das hier nun eingeführte Millet-System regelte im Osmanischen Reich zwischen dem 16. und Beginn des 20.

---

in den Schriften über das islamische Kriegsrecht, in denen die Rechte und Pflichten der Nichtmuslime ausschließlich aus islamischer Sicht näher geregelt sind. Durch die Entrichtung dieser Kopfsteuer wurden sie zu „Schutzbefohlenen“, die unter muslimischer Obrigkeit Schutz ihres Lebens und ihres Eigentums - dessen Umfang wiederum vom islamischen Recht festgelegt wurde - sowie das Recht auf die freie Ausübung ihrer religiösen Bräuche genossen, welche ebenfalls den Einschränkungen der geltenden islamischen Gesetze unterworfen waren. Zahlungspflichtig waren erwachsene, geistig und körperlich gesunde und zahlungsfähige Männer. Frauen, Kinder und Bettler, aber auch Mönche armer Klöster waren dschizya-frei. Die Kopfsteuer sollte bar oder in solchen Naturalien, die islamrechtlich zulässig sind, entrichtet werden. Der obige Koranvers ist für die Vertreter der islamischen Rechtsschulen einer der zahlreichen Beweise für die Herrschaft und Überlegenheit des Islam über die nicht-muslimischen Untertanen im islamischen Reich. Die Höhe der zu entrichtenden Steuer variierte je nach Region und Epoche des islamischen Reiches. Die Befreiung Steuerpflichtiger von der dschizya war nur durch Übertritt zum Islam möglich. Da die Abgaben der nicht-muslimischen Bevölkerung unter islamischer Herrschaft den größten Teil der steuerlichen Einnahmen der Muslime ausmachten, bestand auf muslimischer Seite wenig Interesse an einer Islamisierung der jeweiligen Gebiete. Dies ging so weit, dass zu Beginn des achten Jahrhunderts die Konversion von Nicht-Muslimen zum Islam zeitweise verboten wurde.

8 Zur gleichen Zeit sind Christen aus allen Staatsämtern entfernt worden. Die Religionsfreiheit ist, gemäß Theophanes, eingeschränkt worden: Kreuze durften nicht gezeigt werden, nächtliche Vigilien hat man per Dekret untersagt. Christen und Juden sind ab 771 an ihren Händen markiert worden.

Jahrhunderts den Minderheitenstatus der Nichtmuslime und die Autonomie von Religionsgemeinschaften als Fortsetzung des bekannten Schutzbefohlenen-Systems.. Der arabische Begriff „milla“, der in das Osmanische übernommen wurde, bedeutet „Religionsgemeinschaft“. Anerkannte Minderheiten waren entsprechend ihrer Religionszugehörigkeit in sogenannte Millets organisiert. Dieses System gewährte den Religionsgruppen gewisse Rechte, ihre inneren Angelegenheiten selbst zu regeln. Jüdische und christliche Untertanen wurden entsprechend dem islamischen Recht weiterhin Dhimmis genannt, d.h. Schutzbefohlene, die über eine eigene Heilige Schrift verfügen. Bei Fragen und Streitigkeiten, die sowohl muslimische als auch christliche Untertanen betrafen, galt das islamische Recht, die Scharia.

Mit dem Untergang des Osmanischen Reiches zu Beginn des 20. Jahrhunderts löste sich auch dieses System auf. Doch diese geschichtliche Situation klingt auch heute noch in der islamischen Welt nach. Die christlichen Minderheiten sind dort normalerweise innerhalb ihrer kirchlichen Gemeinschaften geduldet, unterliegen aber in ihrer Religionsausübung nach außen starken Beschränkungen, sowie der Kontrolle und Oberaufsicht durch den islamischen Staat, der – je nach Land verschieden – den Rahmen für die religiöse Bewegungsfreiheit der christlichen Gemeinschaften steckt. Innerhalb dieses Rahmens kann die christliche Gemeinschaft existieren, andernfalls nicht. Unter der staatlichen Oberaufsicht werden häufig die offiziell erforderlichen Genehmigungen für Reparaturen von Kirchengebäuden jahrelang verschleppt oder ganz verweigert, so dass Gebäude verfallen und unbrauchbar werden.

In einigen islamischen Ländern darf die Ausübung des christlichen Glaubens überhaupt nicht für die Öffentlichkeit sichtbar werden. Immer wieder kommen in islamischen Ländern Übergriffe, ja teilweise Ausschreitungen gegen Christen und christliche Einrichtungen vor<sup>9</sup>. Oft ist der offizielle Auslöser ein ‚Vergehen‘, des-

9 Angesichts solcher Gewaltexzesse erscheint die Situation der christlichen Gemeinden in der Türkei als weniger gefährdet, wenngleich sich in den letzten Jahren grausame Morde an Priestern, Ordensschwestern und Missionaren durch fanatische Sunniten häuften. Offiziell herrscht in der Türkei Religionsfreiheit – aber noch immer gibt es zahlreiche Beeinträchtigung, so das staatliche Verbot, Pfarrer und Religionslehrer auszubilden. Christliche Studenten können Theologie heute nur noch an islamisch-theologischen Fakultäten studieren, und Pfarrer müssen türkische Staatsangehörige sein oder sich als Diplomaten ausweisen. Auch die Renovierung alter Kirchen ist durch juristische Schikanen erschwert, Enteignungen von Kirchengütern noch immer Praxis. Christen werden gegenüber Muslimen, die uneingeschränkte Kulturfreiheit genießen, grundsätzlich benachteiligt: Bibeln und religiöse Traktate dürfen auf den Straßen nicht verteilt werden, Prozessionen und christliche Straßenfeste sind verboten, die Behörden erteilen christlichen Rundfunksendern grundsätzlich keine Lizenz.

Eine weniger problematische Lage fanden wir vor dem Krieg z.B. in Syrien: Die christliche Gemeinschaft in Syrien, mit rund 1,9 Millionen Christen, ist nach Ägypten die zweitgrößte christliche Minderheit im Nahen Osten. Der Islam ist in der Arabischen Republik Syrien nicht Staatsreligion. Dennoch erklärt die syrische Verfassung das islamische Recht als eine Quelle der Gesetzgebung. Das Staatsoberhaupt muss ein Muslim sein.

sen sich Christen angeblich gegen Muslime oder den islamischen Staat schuldig gemacht haben. Zwar befürwortet im eigentlichen Sinne weder der Koran noch die Überlieferung Rechtsverletzungen gegen die christliche Minderheit, auf der anderen Seite jedoch bedingt die Bandbreite der koranischen Urteile über die Christen verschiedene Auslegungsmöglichkeiten der Texte, deren sich Einzelne oder islamistische Gruppierungen immer wieder zur Rechtfertigung der Ausübung von Gewalt bedienen. Hinzu kommt, dass der Islam aufgrund seines ‚Drei-Klassen-Systems‘ (Ungläubige – Schriftbesitzer – Muslime) die Muslime als die religiös und gesellschaftlich Bevorrechtigten und damit allen anderen als überlegen betrachtet. In einem weltanschaulichen System, in dem das „Ansehen der Person“ in der Religion, Gesellschaftsordnung und Gesetzgebung derart verankert ist, ist die Folge, dass gegen Übergriffe nicht immer mit aller zur Verfügung stehenden staatlichen Härte vorgegangen wird. Strafverfahren werden teilweise halbherzig betrieben oder verlaufen im Sande. Zwar bemühen sich viele islamische Länder, durch rigoristische Maßnahmen die islamistische, den Staat selbst bedrohende Gefahr so weit wie möglich einzudämmen. Das Vorgehen kann jedoch weitaus weniger entschlos-

---

Verfassungsrechtlich wird anderen Religionsgruppen die Freiheit garantiert, ihre Religion auszuüben und ihre Gottesdienste zu feiern. Jedoch darf das Evangelium nicht an Muslime weitergegeben werden. Die Kirchen engagieren sich sehr in der Betreuung christlicher Flüchtlinge aus dem Irak. Christen waren bislang etablierter Teil der Gesellschaft und fühlten sich sicher, wenngleich jede christliche Versammlung von der Geheimpolizei überwacht wird. Religiösen Minderheiten wurden deutlich mehr Freiheiten gelassen als in anderen arabischen Staaten.

Der Libanon ist ein laizistischer, aber multikonfessioneller Staat. Die Verfassung sieht keine Staatsreligion vor. Im Gegenteil, sie garantiert vorbehaltlos die Gewissens- und Glaubensfreiheit sowie deren freie Ausübung. An die 18 Religionen oder Sekten sind im Libanon offiziell anerkannt, wovon 15 durch Gesetze und Dekrete organisiert sind.

Äußerst repressive Zustände für religiöse Minderheiten herrschen in Saudi-Arabien, dem Heimatland Mohammeds, das sich als Gralshüter der rechten islamischen Lehre versteht. So ist schon das öffentliche Tragen von Kreuzen oder das Lesen in der Bibel ein strafwürdiges Verbrechen. Gottesdienste sind verboten, die Konversion zum Christentum wird mit dem Tod bedroht. Christliche Kirchen, die für Gottesdienste genutzt werden, darf es nicht geben. Eine geheimdienstlich organisierte Religionspolizei, die auch vor Foltermethoden nicht zurückschreckt, überwacht die Aktivitäten anderer Religionen. In einem Land, das den Koran als seine Verfassung betrachtet und Recht nach den Grundsätzen der Scharia spricht, kann es offenbar keine Religionsfreiheit geben.

Auch Ägypten, der Staat im Nahen Osten mit der anteilmäßig größten christlichen Bevölkerung, tut sich schwer mit der Gewährung von Menschenrechten für seine rund 12 Millionen Kopten. Ägypten hat zwar wie viele andere muslimische Länder die Religionsfreiheit formal in seiner Verfassung verankert, gleichzeitig aber die Scharia als Grundlage der Rechtsprechung eingeführt.

Dies bedeutet die massive Benachteiligung und Ausgrenzung der koptischen Christen, denen, wie die Menschenrechtsorganisation „Amnesty International“ beklagt, der Zugang zu höheren Berufen wie Rechtsanwalt oder Arzt verwehrt ist. Selbst in Dörfern, die fast nur von Christen bewohnt sind, muss der Bürgermeister immer ein Moslem sein. Kirchen dürfen grundsätzlich nur mit Dekret des ägyptischen Präsidenten gebaut werden, der sorgfältig prüfen lässt, ob sich muslimische Nachbarn durch den Bau gestört fühlen könnten. In Hurghada am Roten Meer können christliche Touristen zwar Mehrzweckhallen für den Gottesdienst benutzen, der Bau von Kirchen ist bislang aber nicht genehmigt worden.

sen sein, wenn islamistische Aktivitäten sich nicht gegen den Staat, sondern „nur“ noch gegen die unterprivilegierte Minderheit der Christen richten.

Obwohl etliche islamische Länder in ihrer Verfassung das Recht auf ungehinderte Religionsausübung und Glaubensfreiheit festgeschrieben haben, haben Nichtmuslime in der islamischen Welt praktisch immer mit erheblichen Schwierigkeiten bei der freien Ausübung ihrer Religion zu kämpfen, denn in den meisten islamischen Staaten nennt die Verfassung den Islam gleichzeitig als Staatsreligion.

Trotzdem sind wohl die meisten Länder der Auffassung, dass sie Toleranz üben und Religionsfreiheit gewähren. Toleranz und Religionsfreiheit bedeuten jedoch in der Regel nur, dass Juden und Christen nicht zum Islam übertreten müssen, wenn sie im islamischen Gebiet wohnen. Christen stehen durch die vielfachen Benachteiligungen im Bildungswesen, auf dem Arbeitsmarkt und im gesellschaftlichen Leben unter ständigem starkem Druck, zum Islam zu konvertieren. Einige Tausend Kopten halten jährlich in Ägypten diesem Druck nicht stand und werden Muslime. Dazu kommen die vielen gemischt religiösen Ehen: Da die Ehe zwischen einer muslimischen Frau und einem christlichen Mann nur möglich ist, wenn der Mann zum Islam konvertiert, ergibt sich hier ein weiterer Grund für den Übertritt. Die Ehe zwischen einem muslimischen Mann und einer christlichen Frau ist prinzipiell möglich, aber die Kinder aus einer gemischt religiösen Ehen sind immer Muslime, so dass die christliche Minderheit in der islamischen Welt ganz von selbst schrumpft. Umgekehrt wird es dem muslimischen Bürger nicht zugemutet, einer Glaubensabwerbung ausgesetzt zu werden und sich ihrer erwehren zu müssen. Christliche Missionsarbeit unter Muslimen ist überall verboten, wird aber unterschiedlich streng geahndet.

Die Stellung der Christen in der islamischen Welt – eine geduldete Minderheit unter der Bedingung der Einhaltung gewisser Grenzen, aber immer Bürger zweiter Klasse – ist unter Ausleuchtung aller damit verbundenen Benachteiligungen noch viel zu wenig in der westlichen Welt bekannt.

### Die Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam

Schon 1981 wurde in London eine erste „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte im Islam“ durch den „Islamrat von Europa“ verfasst, einer nicht-staatlichen Organisation mit Sitz in London, die als private Institution keinerlei Gefolgschaft beanspruchen kann. Die Erklärung kam auf Initiative des saudischen Königshauses zustande und stand unter der einflussreichen Mitwirkung von Wissenschaftlern aus dem Sudan, Pakistan und Ägypten“. Im gleichen Jahr fasste der iranische Vertreter bei den Vereinten Nationen, Said Rajaie-Khoras-

sani, die iranische Position zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zusammen, indem er sagte, sie sei „eine säkulare Interpretation der judäo-christlichen Tradition, die von Muslimen nicht ohne Bruch des islamischen Rechts befolgt werden könne“.

Die Kairoer Erklärung wurde dann am 5. August 1990 von 45 Außenministern der aus 57 Mitgliedern bestehenden Organisation der Islamischen Konferenz angenommen. Sie soll den Mitgliedsstaaten als Richtschnur in Bezug auf die Menschenrechte dienen, besitzt allerdings damit keinen völkerrechtlich bindenden Charakter und ist auch im nationalstaatlichen Recht der meisten OIC-Mitgliedsländer von wenig Belang.

Die Kairoer Erklärung der Menschenrechte orientiert sich stark an Form und Inhalt der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, nimmt aber in den einzelnen Artikeln explizit Einschränkungen mit Bezug auf die Scharia vor. Beispielsweise lautet der Artikel 2:

„a) Das Leben ist ein Geschenk Gottes, und das Recht auf Leben wird jedem Menschen garantiert. Es ist die Pflicht des einzelnen, der Gesellschaft und der Staaten, dieses Recht vor Verletzung zu schützen, und es ist verboten, einem anderen das Leben zu nehmen, außer wenn die Scharia es verlangt.

b) Es ist verboten, Mittel einzusetzen, die zur Vernichtung der Menschheit führen.

c) Solange Gott dem Menschen das Leben gewährt, muss es nach der Scharia geschützt werden.

d) Das Recht auf körperliche Unversehrtheit wird garantiert. Jeder Staat ist verpflichtet, dieses Recht zu schützen, und es ist verboten, dieses Recht zu verletzen, außer wenn ein von der Scharia vorgeschriebener Grund vorliegt.“

Artikel 5 der Kairoer Erklärung der Menschenrechte befasst sich mit der Ehe, dem Recht auf Heirat für Frauen und Männer, und der Verpflichtung des Staates zum Schutz der Ehe. Anders als beispielsweise in Artikel 1, in dem die Menschenwürde unabhängig von „Rasse, Hautfarbe, Sprache, Geschlecht, Religion, politischer Einstellung, sozialem Status oder anderen Gründen“ garantiert wird, gilt das Recht auf Heirat im Artikel 5 aber nur unabhängig von „Einschränkungen aufgrund der Rasse, Hautfarbe oder Nationalität“. Der Faktor Religion ist weggefallen und hat so in dieser Frage keine Bedeutung mehr.

Artikel 7 definiert Rechte zwischen Kindern und ihren Eltern. Eltern steht das Recht auf die Wahl der Erziehung ihrer Kinder nur in dem Umfang zu, wie diese mit den „ethischen Werten und Grundsätzen der Scharia übereinstimmt“.

Artikel 12 regelt das Recht auf Freizügigkeit und auf Asyl, in beiden Fällen aber mit ausdrücklichem Bezug auf die Einschränkungen der Scharia.

Artikel 19 garantiert Gleichheit vor dem Gesetz für alle Menschen und Rechtssicherheit. Die Scharia wird als einzige Grundlage der Entscheidung über Verbrechen oder Strafen festgelegt.

Artikel 22 garantiert das Recht auf freie Meinungsäußerung, solange diese nicht die Grundsätze der Scharia verletzt. Abschnitt b) gibt jedem Menschen in Einklang mit den Normen der Scharia das Recht auf Selbstjustiz. Abschnitt c) verbietet es, das Recht auf freie Meinungsäußerung dazu zu nutzen, „die Heiligkeit und Würde der Propheten zu verletzen, die moralischen und ethischen Werte auszuhöhlen und die Gesellschaft zu entzweien, sie zu korrumpieren, ihr zu schaden oder ihren Glauben zu schwächen.“

Die Artikel 24 und 25 unterstellen alle in der Kairoer Erklärung der Menschenrechte genannten Rechte und Freiheiten, nochmals ausdrücklich der islamischen Scharia und benennen die Scharia als „einzig zuständige Quelle für die Auslegung oder Erklärung jedes einzelnen Artikels dieser Erklärung“

Der Rat der Liga der arabischen Staaten hat zudem im September 1994 separat eine Arabische Charta der Menschenrechte verabschiedet, im Januar 2004 in einer überarbeiteten Fassung. Diese bekennt sich in ihrer Präambel ausdrücklich zu den Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie zum Inhalt der Internationalen Pakte über bürgerliche und politische Rechte und über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Weiterhin bestätigt sie aber auch die Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam, was einen deutlichen Widerspruch bedeutet.

Viele gehen heute davon aus, ob in einer selbstgewählten Blauäugigkeit oder in einer bewussten Verleugnung der Fakten, dass es in der Welt des Islam hinreichend Ansatzpunkte für einen „Dialog auf Augenhöhe“ gibt. Das mag für einen begrenzten Teil von Muslimen gelten, insbesondere solchen, die im Kontext einer durch Aufklärung geprägten Umwelt groß geworden sind. Für die Mehrheit und darin die Einflussreichen gilt das weitgehend nicht.

Ein Beispiel aus der Gegenwart:

Yusuf al-Qaradawi<sup>[10]</sup> (geb. 1926), der Vorsitzende der

10 Qaradawi wurde 1926 im ägyptischen Dorf Saft Turab in Unterägypten geboren. Aus bescheidenen bäuerlichen Verhältnissen stammend wuchs Al-Qaradawi nach dem Tod seines Vaters bei seinem Onkel in einer sehr religiösen Umgebung auf. Qaradawi besuchte schon mit 4 Jahren die Koranschule und mit 6 Jahren zusätzlich die staatliche Schule. Im Alter von 10 Jahren soll er den Koran auswendig gelernt haben, was ihm seines Alters wegen großen Respekt in der gläubigen dörflichen Gemeinschaft verschaffte. Nach der Pflichtschule besuchte Qaradawi das Religiöse Institut in Tanta, wo er sich neun Jahre lang weiterbildete. Danach besuchte er das Theologische Seminar der Azhar-Universität in Kairo, wo er als bester seines Jahrgangs abschloss. Qaradawi ist 1997 Mitgründer und seitdem Vorsitzender des Europäischen Rates für Fatwa und Forschung (ECFR), der sich um die Anwendung islamischer Normen auf europäische Verhältnisse bemüht. Er gründete 2004 in London die Internationale Union muslimischer Gelehrter und nimmt Funktionen in

internationalen Vereinigung muslimischer Gelehrter („Union of Muslim Scholars“), erklärte in einer fatwa vom 31. Mai 2007 zur Frage: „Dürfen Juden und Christen als Gläubige betrachtet werden?“: „Einer der selbstverständlichsten Fakten für jeden Muslim, selbst denjenigen, der über den kleinen Glauben verfügt, ist die Ungläubigkeit der Juden und Christen und aller, die an die Botschaft Muhammads, Allahs Segen und Heil seien auf ihm, nicht glauben. Diese Überzeugung ist ein Konsens in allen Gruppen der islamischen Gemeinschaft und in ihrer ganzen Geschichte. Keine muslimische Gruppe – ob sunnitisch, schiitisch, mutazilitisch, [...] hat jemals diesem Konsens widersprochen. Alle heutigen Konfessionen des Islams wie Sunnismus, Zaidismus, Jafarismus, Ibadismus etc. bezweifeln nicht die Ungläubigkeit der Juden und Christen und aller, die nicht an die islamische Botschaft glauben. Der Grund dieser islamschen Überzeugungen liegt nicht in ein oder zwei Versen, sondern in Dutzenden von Koranversen und Dutzenden von überlieferten Aussagen des Propheten, Allahs Heil und Segen seien auf ihm.“<sup>[11]</sup>

---

zahlreichen internationalen islamischen Organisationen ein. Mit diesen äußert er sich immer wieder politisch, beispielsweise indem er im Karikaturenstreit zu einem muslimischen „Tag des Zorns“ und zum Boykott dänischer Importe aufrief. Sein Buch Erlaubtes und Verbotenes im Islam, in dem er u. a. die körperliche Züchtigung von Ehefrauen bei notorischem Ungehorsam und die Todesstrafe bei „Unzucht“ sowie bei der „Abkehr vom Glauben, nachdem man ihn freiwillig angenommen hat und später auf solche Art offene Auflehnung kundtut, die die Zusammengehörigkeit der muslimischen Gemeinschaft bedroht“ rechtfertigt, wird bis heute in Deutschland teilweise über Moscheevereine und islamische Buchhandlungen vertrieben. Qaradawi ist u.a. in Deutschland für viele – besonders junge – orthodoxe Muslime und ihre Organisationen eine Leitfigur: So wird häufig auf seine Positionen und sein Buch Erlaubtes und Verbotenes im Islam verwiesen, wenn es darum geht, wie der Islam in nicht-muslimischen Gesellschaften verstanden und praktiziert werden kann. Am 18. Februar 2011 trat al-Qaradawi erstmals nach dreißig Jahren unter strengen Sicherheitsvorkehrungen in Kairo vor die Öffentlichkeit. Er leitete das Freitagsgebet und richtete die Freitagspredigt auf dem Tahrir-Platz an rund eine Million Zuhörer, die anschließend den Rücktritt aller Mitglieder der gestürzten Regierung forderten.

11 Quelle: Zeitschrift des Instituts für Islamfragen Nr. 2/2010, Seite 38, VTR, Nürnberg, zitiert auf <http://derprophet.info/inhalt/christen-im-koran-htm/>; dazu wird an dieser Stelle ausgeführt: „Obwohl also gemäß islamischer Lehre das Evangelium von Allah offenbart wurde, muss festgestellt werden, dass diese koranischen Verse unmöglich vom Allmächtigen stammen können, denn es ist auszuschließen, dass Er sich so grundlegend über Seine eigene Offenbarungstätigkeit irrt. Das Evangelium wurde nicht „herabgesandt“, es ist vielmehr die Niederschrift über das Wirken von Jesus, verfasst von seinen Nachfolgern.“